



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.781/1-V/6/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 13	-GE/19 92
Datum:	1. APR. 1992
Verteil:	03. April 1992

*Kerning*  
*St. Wimmer*

Sachbearbeiter

Irresberger

Klappe/Dw

2724

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum AHStG;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum obzitierten Gesetzesentwurf.

16. März 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Krup*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.781/1-V/6/92

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Irresberger

Klappe/Dw

2724

Ihre GZ/vom

68.242/7-I/B/5A/92  
20. Jänner 1992

Betrifft: Novelle zum AHStG;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

I. Zur formalen Gestaltung:

Die im Entwurf gewählte Technik, die geänderten Regelungen durch Fettdruck hervorzuheben, wird im Sinne der Übersichtlichkeit ausdrücklich begrüßt.

II. In allgemeiner legislatischer Hinsicht:

Die im Entwurf vorliegende Novelle ersetzt in den von ihr geänderten Bestimmungen zumeist den Begriff "Hochschule" durch "Universität" oder (offenbar zur Einbeziehung jener Hochschulen, die nicht Universitäten sind) "Universität (Hochschule)". Nicht immer ist erkennbar, warum der eine und nicht der andere Ausdruck gewählt wird. Diese Frage sollte daher vom do. Bundesministerium einer nochmaligen Überprüfung

unterzogen werden. Überdies sollte das Nachstellen von Alternativen in Klammersausdrücken gemäß der 26. Legistischen Richtlinie 1990 vermieden werden.

Die nicht von der im Entwurf vorliegenden Novelle betroffenen Bestimmungen, etwa die grundlegende des § 1, verwenden freilich weiterhin gerade zur Bezeichnung der Universitäten den Ausdruck "Hochschule". Ein derartiger uneinheitlicher Sprachgebrauch sollte vermieden werden.

### III. Zu einzelnen der vorgesehenen Bestimmungen:

#### Zu Z 2 (§ 6 Abs. 5 lit.f):

Die gleitende Verweisung eines Gesetzes auf eine Verordnung ("Universitätsberechtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung") widerspricht dem Art. 18 B-VG (vgl. auch die 63. Legistische Richtlinie 1990).

#### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Am Ende der Z 3 sollte der Punkt nach dem neugefaßten Einleitungssatz entfallen.

#### Zu Z 6 (§ 7 Abs. 6):

Auf das zu Z 2 im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Problematik gleitender Verweisungen Gesagte ist zu verweisen.

#### Zu Z 10 (§ 12 Abs. 4):

In der Aufzählung der zu übermittelnden Daten werden Begriffe verwendet, die dem Gesetz ansonsten fremd zu sein scheinen, z.B. "Gebührenstatus" (Z 2), "Hörerstatus" (Z 4) und "Zulassungsstatus" (Z 6). In diesen Fällen wären Klarstellungen wünschenswert; so etwa scheint sich das Wort "Hörerstatus" auf die in § 4 enthaltene Unterscheidung in ordentliche, außerordentliche und Gasthörer zu beziehen, was durch eine

Verweisung (etwa in Form eines Klammerzitats) auf diese Vorschrift deutlich gemacht werden könnte.

In Z 2 wäre vor dem Ausdruck "Hochschul-Taxengesetz 1972" der Artikel "dem" einzufügen (136. Legistische Richtlinie 1990).

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 3):

Die vorgesehene Vornahme umfangreicher Ergänzungen sollte zum Anlaß genommen werden, den Regelungstoff im Interesse leichter Lesbarkeit und größerer Verständlichkeit neu zu ordnen. Unter Beibehaltung des vorgesehenen Regelungsinhalts, jedoch mit Bildung kürzerer und nach der zeitlichen und logischen Abfolge geordneter Sätze sollte die Bestimmung etwa wie folgt lauten (von der Wiedergabe völlig gleichbleibender Wortfolgen wird hier abgesehen):

"(3) Ein ordentlicher Hörer kann beim Rektor beantragen, daß ihm die Verbindung von Fachgebieten aus Studien, die in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, zu einem besonderen Studium (studium irregulare) bewilligt werde. Das Ansuchen hat ... zu beschreiben. Vor der Entscheidung hat der Rektor ... zu hören. Er hat das Studium zu bewilligen, wenn ... kann. Der Bewilligungsbescheid hat ... festzulegen. Für die Bewilligung einer Verbindung von Fachgebieten aus Studien, die nicht an derselben Universität eingerichtet sind, ist der Rektor derjenigen Universität zuständig, an der der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegt; er hat die Entscheidung im Einvernehmen mit den Rektoren der beteiligten Universitäten, die ihrerseits ..., zu treffen."

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 4):

Die Formulierung "Einrichtung einer neuen Studienrichtung oder eines neuen Studienzweiges" wäre der Pluralform der geltenden und der vorgesehenen Fassung der Bestimmung vorzuziehen. Es erhebt sich ja ansonsten die Frage, die Einrichtung wie vieler Studienrichtungen bzw. Studienzweige beantragt werden muß, damit ein Studienversuch durchgeführt werden kann.

- 4 -

Zu Z 23 (§ 22):

Die dynamische Verweisung auf die Studienpläne ist im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 verfassungsrechtlich problematisch. Auf das oben zu Z 2 bezüglich gleitender Verweisungen Gesagte ist zu verweisen.

Zu Z 25 (§ 26):

In Abs. 6 wird die "sinngemäße Anwendung" anderer Rechtsvorschriften angeordnet; dies ist nach der 59. Legistischen Richtlinie 1990 nur dann zulässig, wenn zugleich angegeben wird, mit welcher Maßgabe die Anwendung erfolgen soll.

Zu Z 27 (§ 28):

Die Verwendung von Klammerausdrücken zur Bezeichnung von Alternativen, wie im vorgesehenen Abs. 1 der Ausdruck "Lehr(Unterrichts)befugnis", sollte (wie bereits erwähnt), vermieden werden.

Abs. 5 setzt ausländische Staatsbürgerschaft oder Staatenlosigkeit des Bewerbers voraus, was mit der korrespondierenden Regelung des § 7 Abs. 7 der Stammfassung übereinstimmt. Die seit der Novelle BGBl.Nr. 280/1991 korrespondierende Bestimmung des § 7 Abs. 4 enthält solche Voraussetzungen jedoch nicht mehr, sodaß der Ausdruck "Ausländische (staatenlose)" auch im § 28 Abs. 5 zu entfallen hätte.

Zu Z 28 (§ 30 Abs. 1):

Die Wiederholung des Wortes "dürfen" sollte vermieden werden.

Zu Z 32 (§ 40):

Die Länge des vorgesehenen Paragraphen überschreitet den in der 13. Legistischen Richtlinie 1990 angegebenen Umfang insbesondere auch nach der Zahl der Absätze. Eine Verminderung dieses Umfangs könnte etwa in der Weise erfolgen, daß den Absätzen 7 und 8 jeweils ein eigener Paragraph gewidmet wird.

Zu Abs. 1:

Die Wendung "einen ... Unterhaltspflichtigen haben" sollte aus sprachlichen Gründen vermieden werden; ferner hätte es nicht "gesetzlichen", sondern "gesetzlich" oder "nach dem Gesetz" zu heißen. Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen wird für § 40 Abs. 1 erster Satz folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Wer an einer anerkannten Hochschule im Ausland ein Studium abgeschlossen hat, kann, wenn er selbst oder mindestens eine Person, die nach dem Gesetz für ihn unterhaltspflichtig ist, einen Wohnsitz im Inland hat, die Anerkennung dieses Studienabschlusses als Abschluß eines ordentlichen Studiums gemäß § ... (Nostrifizierung) bei ... beantragen."

Der Begriff der "anerkannten Hochschule" erscheint freilich unklar. Auszugehen ist wohl davon, daß es sich nur um eine Anerkennung nach dem Recht des betreffenden Landes handeln kann. Dabei dürfte aber fraglich sein, ob die in Betracht kommenden ausländischen Rechtsordnungen jeweils eine "Anerkennung als Hochschule" vorsehen, zumal ihnen möglicherweise der Begriff der "Hochschule" unbekannt ist.

Zu Abs. 2:

Das Erfordernis der Angabe des akademischen Grades, zu dessen Führung das entsprechende ordentliche Studium berechtigt, erscheint als unnötiger Formalismus, da sich dieser akademischer Grad aus den betreffenden Studienvorschriften ergibt. Eine Zurückweisung des Antrages wegen Fehlens der Angabe des akademischen Grades erschiene nicht sachlich gerechtfertigt.

- 6 -

In lit.f sollten die den Plural andeutenden Klammerausdrücke entfallen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte in inhaltlicher und legistischer, insbesondere systematischer Hinsicht überarbeitet werden. Im einzelnen wird bemerkt:

Die Anordnung, daß das zuständige Organ bestimmte Voraussetzungen zu prüfen habe, sollte durch die Anordnung ersetzt werden, daß bei Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen die Anerkennung zu erteilen sei; daß die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen sind, ist selbstverständlich und muß nicht eigens angeordnet werden. Damit würde die Regelung auch weniger schwerfällig. Zugleich bietet sich eine Zusammenziehung der Vorschriften über Voraussetzungen und Inhalt des stattgebenden Nostrifizierungsbescheides (Teile des Abs. 3) sowie Abs. 5) an.

Unter Berücksichtigung des Gesagten könnte Abs. 3 wie folgt lauten:

"(3) Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn das ausländische Studium ... als gleichwertig anzusehen ist. Sind die Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Studienzweiges oder eines Studiums erfüllt, daß durch besondere Vorschriften über Kombinationen oder Fächertausch gestaltet wurde, so ist die Anerkennung für diesen Studienzweig oder dieses Studium auszusprechen. Zugleich ist auszusprechen, zur Führung welches inländischen akademischen Grades die Nostrifizierung berechtigt. Das Recht zur Führung des ausländischen akademischen Grades gemäß § 39 bleibt unberührt."

Für die verbleibenden Teile (dritter bis letzter Satz des Abs. 3) wäre demnach ein eigener Absatz vorzusehen. Zu diesen Regelungen ist zu bemerken:

Die Wendung "im Rahmen des Parteiengehörs" erscheint unpassend, da der Ausdruck "Parteiengehör" die Möglichkeit zu (schriftlichem oder mündlichem) Vorbringen bezeichnet, während

die vorgesehene Regelung offenbar ein besonderes Beweismittel (Prüfung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Parteienvernehmung) einführen will.

Nach den Erläuterungen, S. 20, ist der Antrag abzuweisen, wenn mehr als 25 vH des Gesamtumfanges des Studiums nachzuholen wären. Eine derartige Aussage sollte nicht in Erläuterungen, sondern vielmehr in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Nach den Erläuterungen, S. 20, ist kein Bescheid zu erlassen, solange der Antragsteller die Voraussetzungen in Form der Absolvierung der Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, deren Erforderlichkeit ihm in Sinne des vorletzten Satzes des vorgesehenen Abs. 3 mitgeteilt worden ist, nicht erbracht hat, wenn er diese Absolvierung nicht etwa ablehnt. Nach allgemeinen Grundsätzen wäre freilich die Schaffung fehlender Voraussetzungen für eine stattgebende Entscheidung nicht dem Ermittlungsverfahren zuzurechnen; vielmehr wäre bei nicht völliger Erfüllung der Voraussetzungen der Antrag abzuweisen. Der beabsichtigte Aufschub der Bescheiderlassung wäre daher ebenfalls im Gesetz ausdrücklich zu regeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit wäre freilich die Beibehaltung der geltenden Rechtslage, wonach die Bedingungen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird, mit Bescheid festzulegen sind, der vorgesehenen Regelung vorzuziehen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 sollte wegen seines inhaltlichen Zusammenhanges mit Abs. 2 nach Abs. 2 eingefügt werden.

Zu Abs. 5:

Hiezu ist auf die Ausführungen zu Abs. 3 zu verweisen.

Zu Abs. 6:

Anders als in Abs. 2 lit.f wird hier die Singularform "Urkunde" verwendet, und zwar mit dem Beisatz "entsprechenden". Dies legt

- 8 -

die Auslegung nahe, daß nur eine deren Abs. 2 lit.f umschriebene die "entsprechende" im Sinne des vorgesehenen Abs. 6 sein kann. Offen bliebe freilich, welche dies wäre.

Zu Abs. 8:

Anders als im geltenden Abs. 5 ist im vorgesehenen Abs. 3 keine Festlegung von Bedingungen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht werden könnte, mehr vorgesehen. Die Feststellung solcher Bedingungen gemäß dem vorgesehenen Abs. 8 (oder vielmehr der Entfall - gemäß dem vorgesehenen Abs. 3 - der bescheidmäßigen Festsetzung von Bedingungen) erscheint daher zumindest als nicht systemkonform.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wäre die Anordnung einer "sinngemäßen Anwendung" anderer Vorschriften - wie sie in den vorgesehenen Abs. 8 und Abs. 11 enthalten ist - zu vermeiden.

Zu Z 33 (§ 43):

In Abs. 2 sollte das Klammerzitat "(Art. II Abs. 6 Z 4 EGVG)" lauten.

In Abs. 3 wäre aus sprachlichen Gründen der Beistrich nach dem Klammerausdruck " (§ 32)" und im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 25 auch der nach dem Klammerausdruck " (§ 27)" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Zu Z 34 (§ 45):

Der hier vorgesehenen Bestimmung sollte (aus Gründen der Übersichtlichkeit und um eine übermäßige Länge des Paragraphen zu vermeiden) ein eigener Paragraph gewidmet werden.

In Abs. 12 sollte ausdrücklich angegeben werden, welche Bestimmung in und welche außer Kraft treten.

Die Bestimmung des Abs. 18 sollte allgemeiner gefaßt werden - so daß sie auch auf künftige Änderungen von Gesetzen (und

Verordnungen des Bundesministers), die Anpassungen der Studienpläne erforderlich machen, anwendbar sind - und in den die Studienpläne betreffenden § 17 (etwa als Abs. 4a) eingefügt werden.

#### IV. Zum Vorblatt:

In der betreffenden Überschrift hätte es "Alternativen" zu heißen.

#### V. Zu den Erläuterungen:

Im zweiten Absatz des Allgemeinen Teiles sollte es "Initiativanträgen von Mitgliedern des Nationalrates" heißen.

Im zweiten Satz des vierten, mit "1." bezeichneten Absatzes des Allgemeinen Teils sollte es statt "in einem zumutbaren Umfang ein Lehrangebot" besser "ein Lehrangebot von zumutbarem Umfang" heißen.

Im Besonderen Teil sollten die Erläuterungen zu Z 24 besser lauten:

"Die Neufassung der Abs. 6 und 7 dient der Verbesserung der Systematik. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein."

Auf S. 19 sollte durch Mitteilung der Geschäftszahl oder der Fundstelle angegeben werden, um welches Erkenntnis oder welche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes es sich handelt.

Bezüglich der Ausführungen auf S. 20 ist auf das oben unter III. zu § 40 Abs. 3 Gesagte zu verweisen.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. März 1992

Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Holzinger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.